

Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Sarnen vom 27.-30. August 1871

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **22 (1871)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Vandolt, W. von Greverz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 11.

November.

1871.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergbiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 4 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Vandolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei** in Lenzburg zu adressiren.

Verhandlungen des schweizerischen Forstvereins in Sarnen vom 27.—30. August 1871.

Nachdem der Kriegsverhältnisse halber die regelmäßige Jahresversammlung pro 1870 verschoben werden mußte, wurde nunmehr durch den Präsidenten des ständigen Comites, Herrn Reg.-Rath Weber in Bern, mittelst Cirkulars vom 25. Juli zu der Versammlung in Obwalden auf den 27.—30. August eingeladen.

Sonntag den 27. August Abends fand der Empfang der Festbesucher im „Hotel Pilatus“ in Alpnach statt. Laut dem hier folgenden Verzeichnisse stieg die Zahl der Theilnehmer auf 113, welche sich nach den Kantonen folgendermaßen vertheilen: Zürich 14, Bern 20, Luzern 6, Schwyz 1, Freiburg 3, Zug 1, Solothurn 7, Basel 1, Schaffhausen 1, St. Gallen 3, Graubünden 4, Aargau 5, Thurgau 1, Waadt 4, Neuenburg 3, und Obwalden 39 (wovon 5 Vereinsmitglieder). Nicht vertreten

waren die Kantone Uri, Nidwalden, Glarus, Appenzell, Tessin, Wallis und Genf. Anwesend waren:

Z ü r i c h.

- Herr Bleuler, Präsident in Niesbach.
- „ Brunn, Polytechniker in Zürich.
- „ Escher von der Linth, Professor in Zürich.
- „ Hertenstein, Forstmeister in Winterthur.
- „ Herzog, Berichterstatter der „N. Z.-Ztg.“ in Zürich.
- „ Keller, Forstmeister in Andelfingen.
- „ Kopp, Professor in Zürich.
- „ Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich.
- „ von Drelli, Forstadjunkt der Stadt Zürich.
- „ Pestalozzi, Professor in Zürich.
- „ Polmann, Polytechniker in Zürich.
- „ Renfer, Polytechniker in Zürich.
- „ Weinmann, Oberförster in Winterthur.
- „ Wethli, Kreispräsident in Hirslanden.

B e r n.

- Herr Anuat, Oberförster in Bruntrut.
- „ Balmer, Unterförster in Interlaken.
- „ Blatter, Oberbannwart in Interlaken.
- „ Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern.
- „ Flük, Großrath in Brienz.
- „ Kummer, Oberbannwart in Interlaken.
- „ Kern, Oberförster in Interlaken.
- „ König, Holzhändler in Veitewyl.
- „ Kupferschmid, Förster in Burgdorf.
- „ Moser, Fabrikant in Herzogenbuchsee.
- „ Reichenbach, Großrath in Saanen.
- „ Rohr, Kantonsgeometer in Bern.
- „ Rollier, Oberförster in Münster.
- „ Schluap, Oberförster in Nidau.
- „ Schnyder, Oberförster in Bern.
- „ Stauffer, Oberförster in Thun.
- „ Weber, Regierungsrath in Bern.
- „ Wittwer, Oberbannwart in Frutigen.
- „ Beerleder, Oberförster der Stadt Bern.
- „ Zoß, Gemeindevorsteher in Ostermündingen.

Luzern.

- Herr Amrhyn, Oberförster in Luzern.
„ Bühler, Mitglied der Forstkommision in Luzern.
„ Buholzer, Bannwart in Luzern.
„ Göldlin, Förster in Luzern.
„ Kopp, Kantonsoberförster in Sursee.
„ Schwyzer, Förster in Luzern.

Schwyz.

- Herr Gemisch, Kantonsgerichtspräsident in Schwyz.

Freiburg.

- Herr Lichti, Forstinspektor in Bulle.
„ Reynold, Forstinspektor in Freiburg.
„ Stöcklin, Forstinspektor in Freiburg.

Zug.

- Herr Bosphard, Polytechniker in Zug.

Solothurn.

- Herr Eggenschwiler, Oberamtmann in Balsthal.
„ Allemann, Bezirksförster in Balsthal.
„ Bon Arx, Bezirksförster in Solothurn.
„ Brogi, Kantonsoberförster in Solothurn.
„ Meier, Bezirksförster in Olten.
„ Jäggi, Kantonsrath in Balsthal.
„ Stuber, Bezirksförster in Solothurn.

Basel.

- Herr Müller, Part. in Basel.

Schaffhausen.

- Herr Bogler, Forstmeister der Stadt Schaffhausen.

St. Gallen.

- Herr Hagmann, Bezirksförster in Lichtensteig.
„ von Tschudi, Förster von St. Gallen.
„ Bollhofer, Forstadjunkt in St. Gallen.

Graubünden.

- Herr Coaz, Kantonsforstinspektor in Chur.
„ Lanicca, Kreisförster in Samaden.
„ von Peterelli, Kreisförster in Tiefentasten.
„ Wild, Geometer von Thusis.

A r g a u.

- Herr Häuselmann, Förster in Zofingen.
„ Häusler, Kreisförster in Rheinfelden.
„ Hanslin, Forstverwalter in Zofingen.
„ Riniker, Kreisförster in Narau.
„ Frey, Forstverwalter in Bremgarten.

T h u r g a u.

- Herr Schwyter, Forstmeister in Frauenfeld.

W a a d t.

- Herr Billon, Förster in Morges.
„ Curchod, Förster in Lausanne.
„ Estoppen, Staatsrath in Lausanne.
„ von Saussure, Kantonsforstinspektor in Lausanne.

N e u e n b u r g.

- Herr v. Pourtales, Gutsbesitzer in Neuenburg.
„ Lardy, Kantonsforstinspektor in Neuenburg.
„ de Meuron, alt-Kantonsforstinspektor in Neuenburg.

O b w a l d e n.

- Herr Amstutz, Alois von Engelberg.
„ von Ah, Student der Medizin, Giswyl.
„ Britschgi, Gemeinderath von Sachseln.
„ Berchtold, Kantonsrath, Giswyl.
„ Durrer, Landammann, Kerns.
„ Durrer, Niklaus, Kantonsrath, Kerns.
„ Durrer, Maria, Sarnen.
„ Egger, Förster in Kerns.
„ von Flüh, alt-Rathsherr, Sachseln.
„ Häcki, Gemeindspräsident in Alpnacht.
„ Hermann, Ständerath, Sachseln.
„ Hess, Gerichtspräsident, Engelberg.
„ Imfeld, Kantonsrath, Sarnen.
„ Imfeld, Gemeindspräsident, Lungern.
„ Keiser-Röthlin, Gemeinderath, Sarnen.
„ Röchler, alt-Rathsherr, Alpnacht.
„ Röchler, Förster in Alpnacht.
„ Lochmann, Gemeindschreiber, Sachseln.
„ Michel, alt Landammann, Sarnen.
„ Michel, Friedensrichter, Sarnen.

- Herr Moos, P. Josef, Conventual von Engelberg.
" v. Moos, Regierungsrath, Sachseln.
" Müller, Gerbermeister, Sarnen.
" Dmlin, Regierungsrath in Sarnen.
" Dmlin, Dr. Kantonsrath in Sachseln.
" Röthlin, Kantonsrath in Sachseln,
" Rohrer, Dr. Kantonsrath in Sachseln.
" Seiler, Kantonsrath, Sarnen.
" Wirz, Landammann, Sarnen.
" Windli, Lehrer, Kerns.
" Spichtig, Kantonsrath, Sachseln.
" Spichtig, Hauptmann, Sarnen.
" Stockmann, Landsecckelmeister in Sarnen.
" Stockmann, Dr. Oberrichter in Sarnen.
" Stockmann, alt Rathsherr, Sarnen.
" Zurgilgen, alt Zunftmeister, Sarnen.

Montags den 28. August, Morgens 6 Uhr, machten sich ca. 80 Festtheilnehmer zur Besichtigung der Waldungen im kleinen Schlierenthal und der dortigen Rollbahn und Drahtrieße des Hrn. König von Beitenmühl, Kts. Bern auf den Weg. Die fruchtbaren Thalgüter mit ihren freundlichen Bohnhäusern durchschreitend, gelangte die Gesellschaft in die Gemeindswaldung Alpnach und zwar zunächst in Theile derselben, die zur Befriedigung des eigenen Holzbedarfs dienen und aus denen der Holztransport nicht sehr schwierig ist. Die kleine Schliere, die viel Geschiebe führt und in den Thalgütern bisweilen Verheerungen anrichtet, lag rechts von unserem Weg und durchströmt hier eine enge, tief eingeschnittene Schlucht, in der sich stellenweise bedeutende Verwutungen zeigen.

Bei einer Meereshöhe von ca. 4000 Fuß verliert sich die Schlucht in dem weiten, muldenförmigen, von mehreren Zuflüssen der Schliere durchzogenen Hochthal, das zwischen dem Pilatus und dem Lauenberg liegt und, die aus Kalk bestehenden südlichen Abhänge des Pilatus ausgenommen, der Flyschformation angehört. Dieses Thal ist ca. eine Stunde lang und nahezu eben so breit und wurde seit 1833 vollständig ausgeholt, indem die Gemeinde damals das Holz mit einer vierzigjährigen Abholzungsfrist an den Holzhändler Siegwart um 22,000 fl. verkaufte. Auf der Westseite des ca. 4500 Fuß hohen Sattels, über den die Grenze zwischen den Kantonen Unterwalden und Luzern zieht, also im Flußgebiet der Emme (Gybach) liegt der Sagelmatten und Finster-

wald mit einer Flächenausdehnung von ca. 300 Juch., wovon jedoch höchstens 200 Juch. bestockt sind. Auch dieser Wald wurde im Jahr 1833 mit dem andern verkauft, seiner schweren Zugänglichkeit wegen aber bis jetzt nicht ausgeholt. Im Jahr 1870 kaufte nunmehr Herr König das Holz in diesem Wald von dem früheren Käufer Siegwart um 60,000 Fr. mit einer Exploitationszeit von 12 Jahren. Der Holzvorrath beträgt ca. 200,000 Meterkubikfuß Bauholz und 1500 Klafter Brennholz, zusammen ca. 6000 Normalklafter à 100 c' f. M. (für 1 Meterkubikfuß behauenes Bauholz sind 2 schweiz. Kubikfuß Rundholz erforderlich; beim Sagholz, das nicht behauen wird, sind 7 Kubikfuß gleich 4 Meterkubikfuß).

Die Vorsteher von Alpnach und Herr König gaben sich alle Mühe, um die Gesellschaft über die örtlichen und sachlichen Verhältnisse aufzuklären. Ueber den gegenwärtigen Zustand und die Bewirthschaftung der geseheneu Waldungen gibt das Botum des Hrn. Professor Landolt von Zürich (siehe Verhandlungen über die Plänterwirthschaft) Aufschluß. Ueber die Transportanstalten, welche Herr König erstellte, um den eben erwähnten Wald auszubeuten, folgen hier einige Mittheilungen, die zum größeren Theil dem Berichte des Hrn. Kantonsforstmeister Fankhauser in Bern über die Holztransport-Einrichtungen im Schlierenthal entnommen sind.

Diese Transportanstalten, die in recht praktischer, solider und doch möglichst wohlfeiler Weise, mit einem Gesamtaufwand von ca. 20,000 Franken erstellt wurden, bestehen aus einer Drahtseilrieße und einer Rollbahn. Die letztere dient dazu, das Holz aus dem Sagelmatt- und Finsterwald durch das Hochthal der kleinen Schliere bis zum steilen Abhänge gegen das Hauptthal, auf das Langfeldmoos zu bringen und die erste wird zur Vermittlung des Holztransportes von der Höhe über die tief eingeschnittene Schlucht der kleinen Schliere bis an den Fuß des Berges benutzt, von wo aus die Weiterbeförderung bis an den Alpachersee auf steilen, schlechten Wegen (Weg auf den Pilatus) per Achse erfolgt.

Die Rollbahn hat auf eine Länge von drei Viertelstunden ein durchschnittliches Gefäll von 4%, in der obersten, ca. 1000 Meter langen Strecke beträgt das Gefäll 18% und vom Ränzeli aus führt in den auszubeutenden Wald eine eben so lange, sich in zwei Arme verzweigende Bahn, die im einen Zweig eine Gegensteigung von 10% hat.

Die Bahn ist ganz aus Holz erstellt, die Spurweite beträgt 3 Fuß. Soweit dieselbe unmittelbar auf dem Boden liegt, sind die ca. 5 Fuß

langen Schwellen 8—16 Fuß von einander entfernt. Auf diesen liegen als Schienen 20—30 Fuß lange, 3 Zoll breite und 4 Zoll hohe geschnittene Balken, die in Einschnitten der Schwellen mit Keilen befestigt sind. Wo die Bahn nicht unmittelbar auf dem Boden liegt, sind die Schienen 6—7 Zoll hoch und 3—4 Zoll breit, die Schwellen ruhen auf einfachen Böcken. Um das Gehen zwischen den Schienen möglich zu machen, sind in dieselben — ähnlich wie an einer Leiter — in Entfernungen von ca. $2\frac{1}{2}$ Fuß Querrippen eingelassen. Hier und da sind die Schienen an ihren Endpunkten auf die Schwellen aufgeschraubt.

Die auf dieser Holzbahn laufenden Rollwagen sind den auf andern Rollbahnen zum Materialtransport üblichen ganz ähnlich, nur ist auf denselben selbstverständlich der zum Umkippen eingerichtete Kasten durch auf den Axen ruhende Sattelhölzer ersetzt. Die gegossenen eisernen Rollen haben einen Durchmesser von 15 Zollen und einen Kranzvorsprung von $1\frac{1}{2}$ Zoll. Ein solcher Wagen kostet ungefähr 100 Fr. und ist $3\frac{1}{2}$ bis 4 Zentner schwer.

Beim Transport wird jeder Wagen von zwei Mann bedient, die Belastung beträgt ca. $\frac{3}{4}$ Kftr. Die leeren Wagen werden bergauf von den Arbeitern gestoßen, bergab müssen sie streckenweise nach der gewöhnlichen Methode mit einem auf die Rollen zu drückenden Hebel gebremst werden.

An der obern steilen, vom Sattel aus nach beiden Seiten geneigten Stelle werden die bergauf und bergabfahrenden beladenen Wagen durch ein Drahtseil, von dem 10 Fuß Länge ein Pfund schwer sind und 1 Fr. 50 Rp. kosten, so miteinander verbunden, daß der bergabgehende Wagen den aus der Waldung bergauf zu befördernden nachzieht. Zur Erleichterung des Hinauffchiebens der leeren Wagen dient ein Lokomobil. — Jeder Wagen macht den Weg auf der langen Bahn per Tag einmal und es betragen die Transportkosten per Metercubikfuß 6 Rp., wobei der gewöhnliche Unterhalt der Bahn inbegriffen ist. Auf dem obern, zu beiden Seiten des Känzeli liegenden Bahnstück, auf dem die auf- und abwärts gehenden Wagen in angedeuteter Weise zusammengekoppelt werden, kostet der Transport per Metercubikfuß ebenfalls 6 Rp. und es können auf demselben täglich ca. 400 Metercubikfuß oder 800 Zentner zur langen Bahn transportirt werden.

Auf dem Langfeldmoos wird das per Rollbahn transportirte Holz ausgeladen, um es auf dem Drahtseil weiter zu befördern. Das Drahtseil ist ca. 7000 Fuß lang, hat per laufenden Fuß ein Gewicht von $1\frac{1}{2}$ Pfd. und kostet per Pfd. 35 Rp. Am obern Ende ist dasselbe

etwas seitwärts von seiner Hauptrichtung an einem Baume befestigt und geht von hier aus auf den ersten ca. 12 Fuß hohen Stützpunkt, dem in geringer Entfernung — und zwar am Rand des steilen Abhanges — ein zweiter, etwas höherer folgt. Zwischen diesen beiden Trägern hat das Seil eine fast horizontale Lage und es erfolgt auf dieser Strecke das Aufhängen der Last. Derartige Träger oder Stützpunkte sind unter dem mehr als 100 Centner schweren Seil mehrere angebracht. Am untern Ende geht das Seil über eine Rolle, mittelst der es angestreckt werden kann. Die größte Entfernung zwischen zwei Stützpunkten beträgt 1800 Fuß. Die Stützen bestehen zum größten Theil aus einem einfach construirten, dreitheiligen Bock, theilweise wurden indessen auch stehende Baumstämme als solche benutzt. Die eigentlichen Träger ruhen auf einem kurzen Arm und bestehen aus einem ca. $1\frac{1}{2}$ Fuß langen, nach oben etwas gebogenen Eisenstück auf dem das Seil mittelst einer Lasche befestigt ist.

Der Wagen, der mittelst zwei eisernen Rollen auf dem Drahtseil läuft und an den die zu transportirende Last mit Ketten befestigt wird, besteht aus einem ca. 12 Fuß langen Tragbalken, der mit zwei gebogenen Eisenstäben an den beiden Rollen, die auf dem Seil laufen, befestigt ist und hinten und vorn Ketten zur Aufnahme der Last trägt. Der Wagen sammt Ketten ist ca. 4 Ctr. schwer. Das Gefäll des Drahtseils beträgt an den steilern Stellen ca. 33 %. Ob dem eigentlichen Schlierentobel schwebt es mehr als 150 Fuß hoch in der Luft, die Sagklöße reifen daher hoch über die Gipfel der längsten Tannen hinweg.

Zur Regulirung der Geschwindigkeit der abwärts fahrenden beladenen Wagen und zum Herausziehen der leeren dient ein Drahtseil, das per Lauffuß ein Gewicht von 0,7 Pfund hat und 15 Rp kostet. Behufs Erzielung größerer Sicherheit und Ermöglichung des Hörens der Signale zerfällt diese Einrichtung in zwei annähernd gleiche Abtheilungen. Am obern Ende und in der Mitte der ganzen Länge sind Bremsstationen, bestehend aus je zwei starken Wagen, angebracht, über die das kleine Drahtseil läuft. Das Bremsen, d. h. die Regulirung der Geschwindigkeit der abwärts gehenden Last erfolgt mittelst eines Hebels, der von einem Manne auf die eine Rolle gedrückt wird.

Beim Holztransport wird das eine Ende des dünneren Seils am beladenen, das andere am leeren Wagen befestigt. Der abwärts gehende beladene zieht daher den leeren hinauf. Da nur ein Tragseil vorhanden ist, die vollen und leeren Wagen also auf der gleichen Bahn befördert werden müssen, so begegnen sie sich auf der Mitte der beiden Abtheilungen,

und müssen hier ausgewechselt werden. Das geschieht in der Weise, daß zwei Männer den leeren Wagen ab dem Seil heben, ihn neben dem beladenen vorbeitragen und oberhalb demselben wieder aufhängen. Während dieses Wechsels muß selbstverständlich die Bewegung des beladenen Wagens unterbrochen werden, was der Bremser auf ein Hornsignal hin bewirkt. Bei der Bremsstation in der Mitte wird das obere leichte Seil von den Wagen abgelöst und dasjenige der untern Hälfte an denselben befestigt.

Die Wagen können mit 20 Ctr. belastet werden: die beliebteste Last beträgt aber 12 Ctr. oder ca. 24 Metercubicfuß. Täglich können 20 Lasten gleich 480 Metercubicfuß, nahezu 850 Schweizercubicfuß hinunter befördert werden, wozu 11 Mann nöthig sind. Der Transport auf dem Seil kostet per Metercubf. 10 Rp., wobei die Ausgaben für kleinere Reparaturen inbegriffen sind. Die Weiterbeförderung des Holzes auf Wagen vom untern Ende der Drahtrieße bis an den See, ca. 2½ Stunden, veranlaßt ebenfalls einen Aufwand von 10 Rp. per Metercubf. und der Transport auf dem See bis Luzern 5 Rp.

Die gesammten Transportkosten aus dem Wald bis Luzern betragen demnach per Metercubf. oder 0,5 Ctr.

1) Rüdckerlohn vom Stock bis zur Rollbahn	3 Rp.
2) Transport auf dem ersten auf- und abwärtsgehenden Theil der Rollbahn	6 "
3) Transport auf der langen Rollbahn	6 "
4) " " " Drahtrieße	10 "
5) " von " " bis zum See	10 "
6) " auf dem See von Alpnach bis Luzern	5 "
	Zusammen 40 Rp.

Hiezu für die Abnügung der Transportanstalten 10 "

ergiebt sich ein Gesamtaufwand von 50 Rp. per Meterkubicfuß oder ca. 25 Fr. per Klafter à 100 Kubikfuß. Der Transport der fraglichen ca. 6000 Klafter Holz wird demnach einen Gesamtaufwand von ca. 150,000 Fr. veranlassen. Faßt man diese Summe im Einzelnen und im Ganzen ins Auge, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß nicht — wie an vielen andern Orten — die Anlage einer Straße und der Transport des Holzes auf Wagen und Schlitten vortheilhafter gewesen wäre. Straße und Transport hätten zusammen kaum mehr gekostet, während dem erstere dann für alle Zeiten vorhanden gewesen wäre und die Einführung einer geordneten Wirthschaft, namentlich regelmäßiger Durchforstungen möglich gemacht hätte.

Das Brennholz wird im Wald verkohlt und die Rinde zu Lohe verarbeitet.

Dienstag den 29. August, Morgens 7 Uhr, begannen die eigentlichen Verhandlungen im Rathssaale in Sarnen, welche von Herrn Bundesrichter Herrmann von Sachseln, dem Präsidenten des Obwaldner Lokalkomitees, mit folgender Rede eingeleitet worden:

Berehrteste Mitglieder des schweiz. Forstvereins!

An Ihrer letzten Jahresversammlung in Chur am 9. August 1869 beschlossen Sie die nächste Versammlung 1870 in Sarnen abzuhalten. Durch jenen gewaltigen Krieg zwischen den zwei großen Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland, welcher im Juli 1870 ausbrach und bis in's laufende Jahr andauerte, mußte der bereits auf den 29. und 30. August vorigen Jahres angeetzte Zusammentritt Ihres Vereines verschoben werden, weil Manche von Ihnen damals für Wahrung unserer Neutralität im Dienste des Vaterlandes standen und daher an den Verhandlungen nicht hätten Theil nehmen können. Seither ist nun unter den Kriegführenden ein, wenn auch kaum dauerhafter, doch für das stammverwandte Deutschland nach ruhm- und siegreich geführtem Kriege ehrenvoller Friede geschlossen worden und es sind nun auch wieder die Arbeiten des Friedens an die Stelle des Krieges und der durch selben auch in den nicht direkte betheiligten Staaten hervorgerufenen, friedliche Berathungen störenden, Spannung getreten. — Heute, zwei Jahre nach Ihrem letzten ordentlichen Zusammentritte, heiße ich Sie zur Versammlung des schweizerischen Forstvereins im Halbanton Obwalden freundlichst willkommen. Dieser Willkomm ist ein um so aufrichtigerer, um so herzlicherer, da es das erstemal ist, daß der schweiz. Forstverein in unserm Kanton tagt und erst das zweitemal, daß er die Urschweiz betritt. Obwalden weiß diese hohe Ehre zu schätzen und bedauert nur, daß es nicht im Stande ist, Sie meine Herren auf eine Weise zu empfangen, welche die ihm gewordene Auszeichnung erfordern würde. Zu diesem Bedauern, für welches ich der treue Dolmetsch des ganzen Landes bin, tritt aber bei mir noch das andere hinzu, — daß der unerbittliche Tod den Mann mitten aus seiner rastlosen Thätigkeit in der Vollkraft seiner Jahre im letzten Mai aus unserer Mitte gerissen hat, den Sie an Ihrer Versammlung in Chur zum herwärtigen Festpräsidenten bezeichnet hatten und der Ihre Verhandlung mit mehr Geschick und Fachkenntniß geleitet hätte als dieses mir, beim Abgange jeglicher forstwirthschaftlichen Kenntniß, möglich sein wird. Aus dem Umstande, daß ich nur durch den

unerwarteten Tod des Hrn. Landammann, Nationalrath Etlin in die Lage gesetzt wurde Ihre heutigen Verhandlungen zu leiten, darf ich aber wohl mit um so größerer Zuversicht auf Ihre gütige Rücksicht mit meiner mangelhaften Präsidialleitung zählen.

Meine Herren! 28 Jahre sind verflossen seit der schweizerische Forstverein 1843 gegründet wurde. Im menschlichen Leben ist mehr denn ein Vierteljahrhundert ein langer Zeitraum. In diesem wird das Kind zum Manne, der Mann zum Greisen; aber im Leben des Forstmannes in dessen abstrakter Bedeutung sind 28 Jahre nur eine kurze Spanne Zeit. Dieser hat die das Individuum keineswegs ermunternde Aufgabe zu arbeiten und zu wirken, ohne daß er in der Regel die Früchte seiner Arbeit selbst noch ernten kann. Bei seiner anstrengenden Arbeit kann er sich nur mit dem allerdings erhebenden Bewußtsein trösten, daß dieselbe erst einer spätern Zeit Nutzen und Segen bringen wird, während er selbst nur Mühe und Arbeit hat. Aber gerade das kennzeichnet und adelt den ächten Mann, daß er, wenn ihm die Gegenwart auch nur Mühe, Sorge und Verdruß bietet, gleichwohl unverdrossen zum Wohle der Menschen wirkt, weil er eben weiß, daß die kommende Generation den Lohn seiner Arbeit empfangen und sein Andenken segnen wird.

Meine Herren! Sie betraten letzten Sonntag Abend einen, geographisch genommen, sehr kleinen Kanton, der aber verhältnismäßig ein sehr großes Waldareal in sich faßt. Während die Thalsohle und die nach Osten liegenden niederen Bergabhänge schon durch die ersten Bewohner urbarisirt wurden, blieben die höher und nördlich liegenden Gebirgshalben noch Jahrhunderte hindurch mit dichtem Walde bedeckt und wurden nur successive stellenweise zu Alpweiden gelichtet. Hier fanden sich, als unsere Voreltern den Freistaat Unterwalden ob dem Kernwald gründeten, jene großen Urwälder, in denen wilde Thiere, die längst aus unserer Gegend verbannt sind, unbelästigt hausten und in der Umgegend verfolgt, ihr Asyl fanden. Dieses ausgedehnte Waldareal erzeugte eben auch bei unsern Voreltern das Gefühl jenes kurzsichtigen reichen Mannes, der sorglos von seinem Reichthume zehrt und wähnt, derselbe sei ohne eigenes Hinzuthun unerschöpflich, bis er auf einmal die Entdeckung macht, daß sein Reichthum fast aufgezehrt ist und ihm die Verarmung droht, wenn er nicht im letzten Momente zu eigener Arbeit und zur Sparsamkeit sich aufrafft. In verderblichem Wahne des Ueberflusses an Wäldern bezogen daher bis auf die neuere Zeit die Gemeinden für sich und die Gemeinde- oder Korporationsgenossen, welch' Letztere bis zu Anfang dieses Jahrhunderts fast die ausschließlichen Gemeindebewohner waren, für

jede Haushaltung an Bau-, Brenn- und Hagholz ohne jegliche Kontrolle soviel als Jeder zu seinem Gebrauche nöthig zu haben glaubte und zwar aus dem Walde, der ihm am bequemsten gelegen war. Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts finden wir in unserm alten Landbuche die ersten Spuren, daß der Staat sich um die Waldungen etwas bekümmerte, aber die Verbote von 1764, 1768 und 1790 bezeugen nicht sowohl eine Fürsorge für Schonung der Wälder als vielmehr das egoistische Interesse für die Landleute, indem diese drei Landsgemeinde-Beschlüsse einzig die Ausfuhr von Holz außer den Kanton untersagten, aber auch gar keine forstpolizeiliche Bestimmung enthielten.

Erst 1833 beschloß die Landsgemeinde, daß der Dreifache Rath (die höchste Behörde nach der Landsgemeinde) „in außerordentlichen Fällen und bei besonderer Lage und Verhältnissen die Ausfuhr von in Privat- und Korporationswaldungen gewachsenen Holzes unter angemessenen Vorsichtsmaßregeln bewilligen möge.“ Letztere wurden aber im Beschlusse nicht näher bezeichnet, sondern es wurde nur dem Dreifachen Rathe angedeutet, daß er das Gutachten von Sachverständigen einholen möge. Vier Jahre später verordnete der Dreifache Rath, daß bei Ungültigkeit des Kaufes kein Holz an Nichtangehörige von Obwalden verkauft werden dürfe, bevor die Ausfuhrbewilligung erteilt sei. Bis zum Jahre 1837 lag somit allen Beschränkungen des Holzschlages nur die Tendenz zu Grunde, den Verkauf des Holzes außer den Kanton zu hindern, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus, mit Vor- oder Nachtheil geschlagen werden konnte. Im Jahre 1851 wurden endlich vom Landrathe unter dem Titel: „Provisorische Verordnung gegen schädlichen Holzschlag“ — Bestimmungen erlassen, welche die ersten Anfänge einer Forstpolizei in sich enthielten.

Gemäß dieser Verordnung wurde der Schlag größerer und kleinerer Waldungen ohne Bewilligung der Regierung untersagt, sobald derselbe mehr als 10 Bäume betraf, welche letztere der Gemeinderath bewilligen konnte. Diese Verordnung wurde dann 1855 durch eine etwas ausführlichere und 1857 durch ein von der Landsgemeinde erlassenes fast gleichlautendes Gesetz ersetzt. Laut diesem Gesetze ist der Schlag von Waldungen, einzelnen Waldbäumen zum Verkauf, sowie der erwachsenen hochstämmigen Nuß-, Birn- und Apfelbäume sowohl für eigenen, als fremden Gebrauch nur unter gewissen Bedingungen gestattet. Die Schlagbewilligung für Obstbäume und bis auf 15 Waldbäume erteilt der Einwohnergemeinderath; jene von mehr als 15 Waldbäumen der

Regierungsrath. Der Bewilligung soll eine Untersuchung des zu schlagenen Waldes durch drei Experte vorausgehen, welche einen schriftlichen Bericht über die Zahl der Bäume und den muthmaßlichen Kubikinhalte derselben, über den Standort und die Beschaffenheit des Waldes, über zu gewärtigenden Zuwachs und über Nachpflanzung zu erstatten haben. Lautet dieser Bericht beruhigend, so muß die Schlagbewilligung nicht nur für abgängige und nicht traghafte Obstbäume ertheilt werden, sondern auch für Waldungen, wenn bei diesen der Schlag ohne Gefahr von Erdschlipfen oder Lawinen erfolgen kann, der Wald schlagreif und für Wiederbesamung und Nachpflanzung gehörig gesorgt ist und wenn bei Gemeindewaldungen der Ausweis geleistet wird, daß die Gemeinde solcher zu eigenem Gebrauche nicht bedarf. Diese Vorsichtsmaßregeln erstrecken sich aber nur auf die zum Verkaufe bestimmten Wälder und finden, namentlich was die letzte Bestimmung anbelangt, bei Abgang jeglicher Vermessung der Waldungen, sowie einer richtigen Berechnung von Abgang und Zuwachs derselben keine ernstliche Anwendung. Bezüglich des Schlages von Wäldern, welche als Bürgernutzen unter die Genossen ausgetheilt werden, enthält leider das Gesetz gar keine schützende Bestimmung. Ein Schluß-Artikel dieses kurzen, mangelhaften Gesetzes ermächtigte den Dreifachen Rath „eine unsern Verhältnissen entsprechende Forstordnung in Gesetzeskraft zu erlassen“.

Schon im Jahre 1858 wurde dann eine solche „Forstordnung“ entworfen und von dem Regierungs- und Landrathe vorberathen. Dieselbe enthielt in 47 Artikeln so ziemlich alle jene Bestimmungen und Vorschriften, welche in einem in dieser Materie vollständigen Gesetze über die Organisation der Forstbeamten, über Forstwirthschaft und Forstpolizei aufgestellt zu werden pflegen. Den Gemeinden und Korporationen wurde zur Pflicht gemacht, kundige Bannwarte oder Gemeindeförster anzustellen, welche unter einen vom Regierungsrathe zu erwählenden Kantonsförster gestellt werden sollten. Für die Art und Weise des Abtriebs von Waldungen waren rationelle Bestimmungen aufgestellt, ebenso war Vorsorge getroffen, daß der jährliche Holzschlag mit dem Zuwachs, welcher durch Setzlinge oder Besamung gefördert werden sollte, in richtigem Verhältnisse stehe. Gegen den Weidgang von Schafen und Ziegen, welche in unsern Wäldern so sehr schaden, waren ebenfalls schützende Bestimmungen aufgestellt.

Allein noch hatte der Dreifache Rath die Schlußberathung nicht vorgenommen, so zeigte sich gegen die mit dem bisherigen Gehenlassen am wirksamsten brechenden und daher ohne Zweifel gerade besten Be-

stimmungen der Forstordnung eine solche Mißstimmung, daß der Dreifache Rath beschloß, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen. Dieser Beschluß ist um so mehr zu beklagen, da die Forstordnung, wenn sie auch nicht in allen Bestimmungen, wenigstens für den Anfang, hätte in's Leben eingeführt werden können, doch schon des ausführbar Guten Manches enthalten und dieses allmählig auch den eingreifenderen Vorschriften Bahn gebrochen hätte. — Seither ist das Gesetz von 1857 unverändert in Kraft geblieben. Was die Regierung zur Hebung des Forstwesens noch that, bestund darin, daß sie einige Bannwärterkurse in Sarnen abhalten ließ und die Gemeinden veranlaßte, junge Leute in Kurse, die an verschiedenen Orten des Berner-Oberlandes abgehalten wurden, hinzusenden. — Durch das Beispiel zu wirken und dem Volke den manigfachen Nutzen einer rationellen Forstwirthschaft thatsächlich vor Augen zu führen, war dem Staate aus dem einfachen Grunde unmöglich, weil er keine Domänen und somit auch keine Waldungen besitzt.

Der Flächeninhalt des Kts. Obwalden ist 20,9 Quadratstunden oder 133,800 Juch., davon sind bewaldet 30,400 Juch. Die Einwohnerzahl des Kantons beträgt rund 14,400. Einer verdankenswerthen Zusammenstellung des Hrn. Hauptmann Britschgi, Präsident der obrigkeitlichen Waldschaukommission, entnehmen wir folgende Details: Der nachhaltige Zuwachs per Jahr kann auf die Juchart zu bloß $\frac{1}{2}$ Klafter taxirt werden, während der Normal-Zuwachs sich auf 1 Klafter stellen sollte. Der gegenwärtige Jahreszuwachs dreht sich also um 15,000 Klafter. Die vorherrschende Holzart unserer Wälder ist die Fichte (Rothtanne); sie erstreckt sich von der obersten Waldgrenze bis in die Niederungen der Thäler, sie macht aber vielerorts in den tiefern Lagen der in großen geschlossenen Revieren auftretenden Buche Platz, die bis über 3600 Fuß hinaufgeht, vereinzelt noch höher. Die Weißtanne ist allgemein verbreitet und findet sich in vielen prachtvollen Exemplaren vor, bildet aber nirgends einen reinen Bestand. Die Lärche ist selten und nur vereinzelt. Die Kiefer (Föhre, Dähle) findet sich in kleinen, aber reinen Beständen hauptsächlich auf der Flyschunterlage, dem feuchten Terrain der Giswylser Alpen. Arven und Legföhren sind Seltenheiten. Eichen bilden nirgends größere Waldpartien, sondern stehen mehr vereinzelt da. Alporne, diese Zierde der Alpen, gehen bis 5000' Höhe, sind aber leider zu wenig zahlreich. Die Eschen sind fast in allen Waldungen zwischen die übrigen Holzarten eingeprengt. In den Niederungen werden sie als Schneitelbäume zur Gewinnung von Futterlaub benutzt. Birken, Aspen, Ulmen, Linden, Mehlbäume finden sich in zerstreutem Stand, bald einzeln, bald

in bunter Mischung, in fast allen Holzlagen des Kantons. Die Weiß-Erle leimt in großer Menge als sehr nützliche Schutzpflanze gegen Erd-rutsche und Geschiebsablagerungen der Bergbäche. Die Eibe ist beinahe als verschwunden zu betrachten.

Das weitaus größte Waldareal ist im Besitze der Bürgergemeinden, die in Verwaltung ihres Vermögens und sonach auch hinsichtlich der Besorgung ihrer Waldungen fast unbeschränkter Autonomie sich erfreuen. Diese Bürgergemeinden haben zwar hinsichtlich des sog. Austheilholzes (Loose oder Looser), das als Theil des Bürgernutzens jährlich dem Bürger verabfolgt wird, in neuerer Zeit sich Beschränkungen auferlegt, indessen gibt es doch hierin manche Abstufungen. Während in zwei Gemeinden jede Haushaltung so viel Holz beziehen darf, als sie zu eigenem Gebrauche bedarf, wobei dann allerdings gegen den Verkauf solchen Bürgerholzes strenge Strafbestimmungen bestehen und auch hinsichtlich des Bedürfnisses des Einzelnen durch Anzeichnen des Holzes eine gewisse Kontrolle geübt wird, haben die meisten Gemeinden dieses System schon seit Jahren verlassen und verabreichen jeder Haushaltung das gleiche Quantum Brennholz, das sie dann selbst benutzen oder in der Gemeinde verkaufen mag.

Holz zu Bauten wird in diesen Gemeinden nur in sehr beschränktem Maße und zu Hägen gar nicht mehr verabfolgt. Bezüglich des Austheilholzes varirt das Quantum jährlich von 8 Klafter (Lungern) bis auf 1 Klfr. (Engelberg). Zwei Gemeinden — Sachseln und Giswyl — haben durch den verstorbenen Hrn. Oberförster Adolf von Greyerz einen nähern Untersuch ihrer Waldungen vornehmen lassen. Derselbe konstatierte in seinen gedruckt vorliegenden Berichten, daß Sachseln, wenn das jährlich als Bürgernutzen auszutheilende Holz nicht sehr beschränkt und für Wiederaufwachs gut gesorgt wird, wirklichen Holz-mangel zu befürchten hat, daß dagegen Giswyl obschon seit der letzten 30 Jahre enorme Quanten Holz theils zu eigenem und zwar verschwenderischem Gebrauche theils zum Verraufe (in letzter Beziehung einzig mindestens 20,000 Klfr.) geschlagen worden sind, immer noch die an Waldungen reichste Gemeinde ist, deren relativer Werth mehrere Millionen Franken beträgt; daß aber gleichwohl gerade dort auf die schonungsloseste und unzweckmäßigste Weise die Wälder behandelt werden.

Wenn ich Ihnen, meine Herren! nun aber noch mittheile, daß außer dem als Bürgernutzen jährlich in Obwalden ausgetheilten Holze, welches sich nach einer approximativen Berechnung auf ungefähr 17,650 Klafter Bau- und Brennholz, also einzig schon für den Verbrauch in den

Gemeinden 2450 Klafter jährlich mehr beziffert, als der Zuwachs gestatten würde — daß, sage ich, — nach Erhebungen aus den Regierungsprotokollen seit 1840 gemäß obrigkeitlicher Bewilligung mindestens 80,000 Klafter Tannen- und Buchenholz geschlagen und außer den Kanton verkauft worden sind, und daß überhin schon von 1820—1840 die Gemeinde Alpnacht, welche sie begangen haben, um die interessante Drahtrieße des Hrn. König in Lugenschein zu nehmen, mehrere große Waldungen forttransportirt hat, so werden Sie aus diesen Thatfachen entnehmen, daß Obwalden allerdings reich an Waldungen gewesen ist, daß aber gleichwohl von jeher, zumal aber seit das Holz ein gesuchter Handelsartikel geworden ist, mit unsern vielen und ausgedehnten Waldungen auf sehr schonungslose Weise verfahren worden ist und zwar in der doppelten Richtung, daß einerseits weit mehr Holz geschlagen wurde, als der jährliche Zuwachs ersetzt und daß anderseits der Schlag selbst meistens auf eine Weise vorgenommen wurde, welche mit den Vorschriften der Forstpolizei im grellsten Widerspruche steht. Wenn wir dessenungeachtet noch keinen fühlbaren Mangel an Holz haben, so rührt dieses daher, weil wir an dem reichen Erbe unserer Vorfahren zehren. Aber es ist die höchste Zeit, daß Korporationen und Privaten das bisher beobachtete *dolce far niente* verlassen und in eine neue Bahn einlenken. In unserm rein demokratischen Gemeinwesen, wo alle Gesetze direkt vom Volke ausgehen, kann der Regierung nur die geringere Schuld an dem bisherigen sorglosen Gehenlassen beigemessen werden; sie hat auch, wie ich oben gezeigt, das Mögliche gethan, um auf legislatorischem Wege Abhülfe zu bringen. Die Hauptursache, daß bisher in Obwalden so wenig in der Forstkultur geschehen, liegt einerseits in der Kurzsichtigkeit der Bevölkerung selber, die im verderblichen Wahne steht, unsere Wälder seien unerschöpflich, und Zuwachs und Abgang des Waldes nicht zu berechnen weiß, anderseits und zwar nicht zum mindern Theile aber auch in der Armuth seiner Bewohner, von denen Mancher genöthigt ist, für seinen Unterhalt Ziegen zu halten, indem er das theurere Rindvieh nicht anzukaufen und zu unterhalten vermag. Der Weidgang der Ziegen und Schafe in den abgeholzten oder mit jungem Aufwachs versehenen Wäldern hat bei uns vielleicht nicht weniger geschadet, als das unzweckmäßige, aller Vorschriften einer rationellen Forstwirthschaft Hohn sprechende Abholzen derselben.

Hat die Sorglosigkeit und Unkenntniß in Behandlung unserer Waldungen in Obwalden auch noch nicht jene erschreckenden Folgen gehabt, wie z. B. auf der griechischen Halbinsel oder auf der afrikanischen Nord-

küfte, wo unter der Herrschaft fatalistischer Sorglosigkeit und dumpfen Bigotismus klimatisch glückliche Länder durch fortschreitende Entwaldung aus blühenden Gärten in dürre Steppen verwandelt worden sind, so ist es doch, wir wiederholen es, die höchste Zeit, daß in Behandlung und Bewirthschaftung unserer Wälder mehr Ordnung, Sorgfalt und Energie gelegt werde, wenn nicht die begründete Besorgniß Platz greifen soll, daß auch unser freundliches Thal den Verheerungen seiner zahlreichen Wildbäche verfallt.

Obwalden darf es daher nicht bloß für eine ihm widerfahrene hohe Ehre, sondern auch für eine glückliche Fügung halten, daß der schweiz. Forstverein seine diesjährige Versammlung an seinem Hauptorte abhält. Aus Ihren Verhandlungen werden wir manigfache Belehrung schöpfen. Vorab und ganz besonders wird dieses der Fall sein bei Ihrer Berathung des ersten zur Verhandlung kommenden Themas: „Welche Maßnahmen dürfen mit möglichster Berücksichtigung der land- und alpwirthschaftlichen Verhältnisse, die geeignetsten sein, um den Weidgang der Ziegen für die Waldungen möglichst unschädlich zu machen?“ Das in Chur erstattete und heute zur Diskussion gelangende Referat wird, so hoffe ich zuversichtlich, Jeden von der Nothwendigkeit überzeugen die abgeholzten Waldungen vor den Ziegen zu schützen, wenn ein geregelter und baldiger neuer Aufwachs erstehen soll. Die Erfahrungen, welche der Herr Referent aus seinem Kantone mitbringt, der in einigen Gegenden ebenfalls viele Ziegen hält, deren Obwalden nach der letztjährigen Viehzählung 5,700 besitzt, wird auch für uns praktische Lehren enthalten und mit eingewurzelten Vorurtheilen, wie z. B. mit jenem allzusehr verbreiteten, daß durch das Abfressen der Kronen der Sechlinge von den Ziegen der junge Aufwachs nur um so schneller komme und dichter werde, — gründlich aufräumen. Aber auch das zweite Referat, über die Plänterwirthschaft im Hochgebirge, wird für uns nicht minder lehrreich sein, zumal gerade in der Art der Abholzung der Wälder hierorts noch gar oft die Regeln der Forstwirthschaft außer Acht gesetzt werden. Es hätten daher sicherlich für Obwalden keine passendere lehrreichere Thematte auf Ihre Tagesordnung gesetzt werden können, als diejenigen, welche zur Verhandlung kommen. Wie aber, verehrteste Mitglieder des schweizerischen Forstvereins, Ihre heutige Berathung uns Belehrung und Gewinn bringt, so ist auch Ihr anderweitiges Streben für uns nicht minder segensreich. Ihnen zunächst verdanken die Gebirgskantone das jüngst erlassene Bundesgesetz betreffend die Verbauung der Wildbäche und Aufforstungen im Hochgebirge; denn ohne ihre Initiative vom 19. Febrnar

L. J. wäre das Gesetz wohl kaum, jedenfalls nicht so bald erlassen worden. — An Ihnen werden aber auch, ich bin dessen überzeugt, bei der bevorstehenden Bundesrevision die Bestrebungen, die Forstpolizei in allen Kantonen möglichst gleichmäßig zu ordnen, — die kräftigste Unterstützung finden. Der Vorschlag der Kommissionen beider eidg. Räte vindiziert dem Bunde die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Sollten nun aber unter diesem Ausdrucke nur jene Kantone verstanden werden, auf deren Gebirgen die großen Flüsse entspringen, welche in jüngster Zeit die traurigen Verheerungen in den Kantonen Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis verursacht haben, so wäre mit dieser Bestimmung manchem kleinern Kantone, der bei andauernden Regengüssen oder heftigen Gewittern, die sich auf seine Gebirge entladen, gerade aus Ursache mangelnder Forstpolizei durch seine Wildbäche von ähnlichen Katastrophen bedroht ist, nicht geholfen und es würde für selben noch schrecklichere Ereignisse bedürfen, bis er aus eigener Einsicht und Energie zu einer geregeltern Forstordnung gelangen würde; dann aber, nach solchen Erfahrungen, würden ihm die Mittel mangeln, auch selbst nur Weniges zu seiner Rettung beitragen zu können. Daher ist nach meiner Ueberzeugung eine möglichst weit gehende Centralisation der Forstgesetzgebung bei der nächsten Bundesrevision selbst in dem Falle für alle Gebirgskantone von den besten Folgen und eine wahre Wohlthat, wenn die Mehrheit ihrer Bevölkerung in bedauerlicher Kurzsichtigkeit dieses nicht einsehen sollte.

Indem ich Sie um Entschuldigung bitte, Ihre kostbare Zeit so lange in Anspruch genommen zu haben, mich aber für meine Abschweifungen durch den Umstand entschuldige, daß über die forstlichen Zustände des Kantons Obwalden gedruckte Notizen Ihnen mangeln und ich voraussetzen zu dürfen glaubte, es werden Ihnen gleichwohl einige summarische Angaben erwünscht sein, schließe ich mit dem schönen Spruche Geibels:

„Und es gilt ein ewig Recht
Wo die hohen Wipfel rauschen;
Von Geschlecht zu Geschlecht
Geht im Wald ein heilig Rauschen.“

„Was u n s Noth ist, uns zum Heil
Ward's gegründet von den Vätern;
Aber das ist unser Theil,
Daß w i r gründen für die Spätern“

und mit dem Wunsche, daß Ihre Verhandlungen dem ganzen schweizerischen Vaterlande, zumal aber meinem Heimathkanton, zu Nutz und Segen gereichen mögen, schreite ich zur Erledigung Ihrer heutigen Traktanden.

Nach Bestellung des Büreaus, in welchem Herr Civilrichter L o c h m a n n aus Sachseln als Protokollführer funktionirt, kommen folgende Verhandlungsgegenstände zur Erledigung:

1) Bericht des ständigen Komites. Referent Herr Reg.-Rath W e b e r von Bern. Der Rapport lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Herren Forstwirthe und Freunde des Forstwesens!

Das ständige Komite beehrt sich, Ihnen nach § 7 der Statuten über den Gang der allgemeinen Vereinsangelegenheiten in gedrängter Kürze Bericht zu erstatten.

Wegen des deutsch-französischen Krieges mußte die auf den 29. und 30. August vergangenen Jahres angelegte Forstversammlung verschoben werden, so daß die Berichterstattung dieses Mal den Zeitraum von zwei Jahren umfaßt.

Der schweizerische Forstverein zählte auf 1. Juli 1869 282 Aktivmitglieder und 7 Ehrenmitglieder, somit im Ganzen 289 Mitglieder.

Als Aktivmitglieder wurden aufgenommen in Chur:

- Hr. Escher von der Linth, Prof. in Zürich.
- „ Suggler, Gemeinderath in Brienzen.
- „ Kehrli, Großrath in Brienzen.
- „ Schild, Jakob, Wirth in Brienzen.
- „ Fischer, Fabrikant in Brienzen.
- „ Häufelmann, Forstkandidat in Thun.
- „ Diehti, Forstinspektor in Bulle.
- „ Schudi, Egid., Forstkandidat in St. Gallen.
- „ Jenni, Lehrer in Glarus.
- „ Legler, Ingenieur in Weesen.
- „ v. Salis, Peter Adolf, Rathsherr in Chur.
- „ Kelhofer, B., Forstmeister in Oberneuhaus, Kt. Schaffhausen.

in Olten an der außerordentlichen Forstversammlung:

- Hr. Baumann, Herrmann, in Dießbach bei Büren.
- „ Felber, Theodor, in Mümliswil.
- „ Greder, Joseph, Förster in Balsthal.

- „ Stuber, Rudolf, von Lohn bei Solothurn.
- „ Welti, Emil, Forstkandidat in Zürich.
- „ Gorden, Louis, do. do.
- „ Furrer, L. do. do.
- „ Steiner, J., do. do.

durch das ständige Komite:

- Hr. Sutter, Landammann in Bühler, Appenzell.
- „ Roth, Arnold, Ständerath in Teufen.

Als Ehrenmitglieder wurden an der Versammlung in Olten aufgenommen:

- Hr. Hitz, Generalkonsul in Washington.
- „ Breton, schweiz. Konsul in San Francisco.

Dagegen hat der Verein den Hinschied mehrerer seiner thätigsten Mitglieder zu beklagen:

- Hr. Gehret, Gottlieb, alt Forstrath in Narau, 20. Okt. 1869.
- „ Kaiser, Niklaus Joseph, Oberförster in Solothurn,
4. Nov. 1869.
- „ Schneider, Oberförster in Bern, 19. Januar 1870.
- „ Von der Weid, Nikolaus, alt Forstinspektor in Freiburg,
24. Mai 1870.
- „ Matti, Daniel, Vorsteher der landwirthschaftlichen Schule
auf der Rüti, Kts. Bern, 31. Dez. 1870.
- „ v. Greyerz, Adolf, Oberförster in Interlaken, 2. April 1871.
- „ Jolissaint, brigadier, forestier à Porrentruy, 1871.
- „ Schaller, Eisenbahndirektor in Bern, 1871.
- „ Remy, Alfred, Förster in Bulle 1871.
- „ Bieri, Forstauffseher in Hasle bei Entlebuch, 1871.
- „ Dr. Etlin, Landammann in Sarnen, 1871.

Der Bestand des Vereins hat sich auch durch den Austritt mehrerer Mitglieder vermindert.

Der Bestand des Vereins auf 1. Juli 1871 ist folgender:

A. Aktiomitglieder.

Margau	26	Solothurn	18
Appenzell A.-Rh.	9	Schwyz	8
Appenzell J.-Rh.	1	Tessin	5
Baselstadt	4	Thurgau	9
Basel-Landschaft	3	Obwalden	1
Bern	54	Nidwalden	1

Freiburg	15	Uri	—
St. Gallen	16	Vaud	22
Genf	3	Valais	5
Glarus	3	Zug	—
Graubünden	13	Zürich	22
Luzern	8		<hr/> 259
Neuenburg	8	Deutschland	6
Schaffhausen	5	Frankreich	3
			<hr/> 268

B. Ehrenmitglieder.

Schweiz	1	
Deutschland	5	
Frankreich	1	
Amerika	2	
		<hr/> 9

Summa: 277

Der Verein zählt somit auf 1. Juli 1871 im Ganzen 277 Mitglieder. — Noch immer nicht vertreten sind die Kantone Uri und Zug.

Betreffend die Verhandlungen der ordentlichen Versammlung des Forstvereins in Chur am 9. und 10. August 1869 wird auf das Protokoll verwiesen (vide Mai-, Juni- und Juliheft 1870). Es wird einzig hervorgehoben, daß beschlossen wurde, die Hauptversammlung des Jahres 1870 in Sarnen abzuhalten und daß zum Präsidenten des Vorstandes gewählt wurde Hr Dr. Etlin, Landammann in Sarnen und zum Vicepräsidenten Herr Ständerath Herrmann in Sachseln.

Wie bereits erwähnt, wurde die auf den 29. und 30. August 1870 angesetzte ordentliche Versammlung des deutsch-französischen Krieges wegen auf unbestimmte Zeit verschoben; dagegen fand am 19. Februar 1871 eine außerordentliche Versammlung des Forstvereins in Olten statt.

- 1) Zur Besprechung der Eingabe an den Bundesrath betreffend die Wiederbewaldung der Hochgebirge (Vollziehung der Churer Schlußnahme).
- 2) Zur Berathung der Vorschläge über Aufnahme forstlicher Bestimmungen in die neue Bundesverfassung.

Die Verhandlungen über diese beiden hochwichtigen Fragen sind im Maiheft 1871 in ihren Hauptzügen wiedergegeben und in den Mai- und Juniheften 1871 sind auch die Eingaben ihrem Wortlaut nach enthalten, welche die Oltener-Versammlung beschlossen hat über die beiden Fragen

an den hohen Bundesrath und an die Revisionskommission des hohen Nationalrathes zu richten.

Die Versammlung war im Weiteren einstimmig der Ansicht, die Jahresversammlung von 1871 in Sarnen abzuhalten und die Erneuerungswahlen des ständigen Komites bis dahin zu verschieben.

Nach der Churer Versammlung wurde der Vorstand statutengemäß zusammengesetzt und ergänzt wie folgt:

Dr. Etlin, Nationalrath, Präsident.

Herrmann, Ständerath, Vicepräsident.

Durrer, Landesfeldmeister.

Bon Moos, Regierungsrath.

Stockmann, Civilgerichtspräsident.

Omlin, Regierungsrath.

Britschgi, Hauptmann, Präsident der obrigkeitlichen Waldbau-Kommission.

Der Hinschied des Hrn. Landammann Dr. Etlin, welcher sich um die Interessen der Forst- und Landwirthschaft vielfach verdient gemacht hat, veranlaßte das ständige Komitee Hrn. Ständerath Hermann einzuladen, das Präsidium des Vorstandes und Hrn. Landammann Durrer die Stelle des Vicepräsidenten desselben zu übernehmen.

Die Themata wurden vom Vorstand, im Einverständniß mit dem ständigen Komitee festgestellt. — Das erste Thema betrifft die Waldweide im Hochgebirge; es wurde dieses Thema in Chur durch ein gründliches Referat des Hrn. Kantonsforstmeister Fankhauser von Bern eingeleitet (vergleiche Juliheft 1870); die Zeit war aber für die Verhandlungen zu kurz zugemessen, um dasselbe einläßlich zu berathen; es wird daher dieses interessante Thema in Sarnen nochmals auf die Tagesordnung gesetzt und über dasselbe unmittelbar die allgemeine Diskussion eröffnet werden. — Das zweite Thema betrifft die Plänterwirthschaft im Hochgebirge, also einen Gegenstand, der für die Gebirgsgegenden von ganz besonderer Bedeutung ist.

Das ständige Komitee hat die meisten Schlußnahmen auf dem Wege der Cirkulation gefaßt.

Die Vereinsrechnungen erzielen folgende Ergebnisse:

A. Rechnung vom 1. Juli 1869—30. Juni 1870.

Saldo pro 30. Juni 1869 Fr. 1050. 54 Rp.

Einnahmen:		
Jahresbeiträge	Fr. 1295. — Rp.	
Zinse in Conto-Corrent	„ 42. 04 „	1337. 04 „
		<hr/> Fr. 2387. 58 Rp.

Ausgaben:		
Allgemeine Kosten	„ 80. 24 „	
Kosten der XI. Kommission	„ 388. 40 „	
Kosten der Kommission für Anbauversuche	„ 71. 55 „	
Kosten des Forstjournals	„ 1040. 50 „	1580. 69 „
		<hr/> Fr. 806. 89 Rp.
Saldo pro 30. Juni 1870		Fr. 806. 89 Rp.
B. Rechnung vom 1. Juli 1870 bis 31. Juni 1871.		
Saldo pro 1. Juli 1870		Fr. 806. 89 Rp.

Einnahmen:		
Jahresbeiträge	Fr. 1215. — Rp.	
Zinse in Conto-Corrent	„ 40. 40 „	1255. 40 „
		<hr/> Fr. 2062. 29 Rp.

Ausgaben:		
Allgemeine Kosten	Fr. 44. 51 Rp.	
Kommission für Anbauversuche	„ 53. 85 „	
Exotische Holzarten	„ 15. 35 „	
Forstjournal	„ 904. —	1017. 71. „
		<hr/> Fr. 1044. 58 Rp.
Saldo pro 1. Juli 1871		Fr. 1044. 58 Rp.

Die Kommission für Anbauversuche mit exotischen Holzarten unter dem Präsidium des Herrn Prof. Kopp in Zürich hat mit anerkennenswerther Thätigkeit an der Förderung ihrer Aufgabe gearbeitet. — Die nähern Mittheilungen über ihre Geschäftsführung und die Ergebnisse derselben finden sich in den Spezialberichten niedergelegt, welche der Versammlung ebenfalls zur Prüfung und Berathung unterstellt werden.

Die Zeitschrift hat recht befriedigende Leistungen aufzuweisen und nimmt geschäftlich einen geregelten guten Fortgang. Die Zahl der Abonnenten beträgt gegenwärtig circa 800.

Die belehrende Schrift für Waldbesitzer konnte in ihrer französischen Ausgabe noch nicht dem Drucke übergeben werden, doch sind die Anordnungen getroffen, damit dieß nächstens stattfinden kann. Von der deutschen Ausgabe hingegen wird in kurzem eine zweite Auflage erscheinen.

Meteorologische und phänologische Beobachtungen zu forstlichen Zwecken. Das ständige Komite war nicht in der Lage diese Angelegenheit in dem Maße zu fördern, wie es selbst gewünscht hätte. Die Kriegsereignisse waren solchen Anregungen friedlich wissenschaftlicher Natur nicht günstig, die Geister waren zu sehr erregt und eine Aufforderung zur Errichtung von meteorologischen Stationen hätte in diesen Zeiten weder bei Behörden noch bei Privaten große Beachtung gefunden, sie wäre eher geeignet gewesen, die Sache auf längere Zeit zu gefährden. Eine solche Aufforderung an die Regierungen der verschiedenen Kantone wird aber nächstens erlassen werden. Unterdessen sind die Beobachtungen an den 3 forstlich meteorologischen Stationen des Kantons Bern regelmäßig fortgesetzt worden und haben bereits mehrere sehr werthvolle Thatfachen ergeben.

Die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstung der Quellengebiete in verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes wurden auch in diesen zwei Jahren konsequent und mit Erfolg fortgesetzt.

Schon im Bericht pro 1869 hat das Komite die Ansicht ausgesprochen, daß alle Aussicht vorhanden sei, daß das Werk den Händen des schweizerischen Forstvereins entwachsen und eine Ausdehnung annehmen werde, welche demselben die Wichtigkeit und den Charakter eines Nationalunternehmens verleihen werden. — Diese Ansicht hat rasch ihre Bestätigung gefunden.

In ihrer Hauptversammlung in Chur haben sie die Ursachen der Wasserverheerungen des Jahres 1868 sowie die Mittel zur Abwehr ähnlicher Ereignisse zum Gegenstand ihrer Berathungen gemacht und beschlossen an den hohen Bundesrath zu Händen der schweizerischen Bundesversammlung eine Eingabe zu richten, dahin gehend:

„Es möchte der Bund dem Forstwesen insbesondere der Erhaltung der Waldungen in den Gebirgsgegenden, der Vermehrung des Waldareals in den Quellengebieten, sowie der Korrektion und Verbauung der Wildwasser eine erhöhte Aufmerksamkeit und eine kräftige materielle Unterstützung angedeihen lassen.“

Zur Ausarbeitung dieser Eingabe wurde eine Erkertkommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren:

Weber, Regierungsrath in Bern.

Coaz, Kantonsforstinspektor in Chur.

Davall, Forstinspektor in Bivis.

Landolt, Professor in Zürich.

Kopp, Professor in Zürich.

Kopp, Kantonsoberförster in Münster.

Fankhauser, Kantonsforstmeister in Bern.

Torrente, Kantonsforstinspektor in Sitten.

Gemisch, Kommandant in Schwyz.

Etlin, Landammann in Sarnen.

v. Greyerz, Adolf, Oberförster in Interlaken.

Die Kommission hat nach einlässlicher und gründlicher Berathung beschlossen, ihre Vorschläge dem hohen Bundesrath in Form eines Gesetzes-Entwurfes vorzulegen, weil sowohl die leitenden Gedanken als auch die Ausführbarkeit und Tragweite der gemachten Vorschläge in dieser Form den korrektesten Ausdruck finden.

Diesen Entwurf nebst einer kurzen Begründung desselben legte die Elferkommission der außerordentlichen Versammlung des Forstvereins am 19. Februar 1871 in Olten zur Genehmigung vor. — Bezüglich der Berathung der Forstversammlung in Olten und den Text der Eingabe wird auf das Maiheft 1871 verwiesen.

Die Eingabe wurde im Separatabdruck vervielfältigt und mit Begleitschreiben an den hohen Bundesrath und an die Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung versandt.

Der hohe Bundesrath hat die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Frage erkannt und mit verdankenswerther Entschlossenheit eine praktische Lösung derselben vorbereitet, durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes an die eidgenössischen Räthe. Dieser Entwurf wurde durch eine Botschaft vom 21. Juni 1871 einlässlich erörtert.

Durch die Vorberathungen der hohen Bundesversammlung erlitt der Entwurf einige Abänderungen, welche wesentlich vermehrte Garantien für die forstlichen Zwecke und deren konsequente Durchführung anstrebten.

Es darf den Freunden des Forstwesens zur freudigen Genugthuung gereichen, daß in den eidgenössischen Räthen nicht eine Stimme die hohe Wünschbarkeit und die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßregeln bestritt und daß das Schutzbautengesetz, welches die Verbauung der Wildbäche und die Aufforstung der Quellengebiete als eine Sache von allgemeinem schweizerischem Interesse erklärt, und welches diese Zwecke mit jährlich 100,000 Fr aus Bundesmitteln unterstützt, mit Einstimmigkeit angenommen wurde.

Das Gesetz, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, lautet wie folgt:

Bundesbeschluss

betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und Aufforstungen im Hochgebirge. (Vom 21. Heumonath 1871.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Brachmonath 1871, beschließt:

Art. 1. Die Korrekturen und Verbauungen der Wildwasser, sowie die Aufforstungen ihrer Quellengebiete werden als Werke von allgemeinem schweizerischem Interesse erklärt. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

Zur Unterstützung solcher Werke wird dem Bundesrath ein jährlicher Kredit von 100,000 Fr. bewilligt.

Art. 2. Mit Zugrundelegung der von der Konferenz der Kantone aus den Liebesgaben für die Wasserbeschädigten von 1868 an abgetrennten Million Franken für Schutzbauten wird ein allgemeiner Schutzbautenfonds gegründet, in welchen mit den Zinsen des restirenden Kapitals der Hülfsmillion auch die nicht verwendeten Summen des jährlichen Bädgetkredits (Art. 1) fallen.

Die Kantone Tessin, Wallis, Graubünden, Uri und St. Gallen haben im Hinblick auf den Ursprung des Fonds zum Voraus auf folgende Summen des Kapitals Anspruch: Tessin Fr. 413,443, Wallis Fr. 224,000, Graubünden Fr. 306,454, Uri Fr. 75,000, St. Gallen Fr. 67,200, — wenn und soweit diejenigen Arbeiten, welche auf Grundlage der Vorschläge der bundesrätlichen Experten (vom 21. Wintermonath 1870) zum Bezuge dieser Summen berechtigen, bis Ende des Jahres 1877 ausgeführt werden.

Art. 3. Die Kantone, welche für die Ausführung solcher Werke die Unterstützung des Bundes beanspruchen, haben dem Bundesrathe je weilen bis Ende Mai die nöthigen Vorlagen mit Plänen und Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Kantone haben überdieß dem Bundesrathe folgende Ausweise u leisten:

- 1) daß die kantonale Verwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Gemeinden und Genossenschaften und die Privaten in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die Schutzbauten gut zu unterhalten und die Aufforstungen nachhaltig zu schützen;

2) daß von Seite des Kantons, der beteiligten Gemeinden, Genossenschaften und Privaten die Deckung derjenigen Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben, gesichert wird.

Art. 4. Der Bundesrath unterwirft die Vorlagen und Ausweise einer sorgfältigen Prüfung, und wird namentlich dafür besorgt sein, daß mit den Schutzbauten auch die nöthigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden.

Für Werke von wesentlich nur lokalem Nutzen soll der Beitrag des Bundes in der Regel ein Drittel der wirklichen Baukosten nicht übersteigen. Dagegen kann der Bundesrath bei Werken, welche für ganze Flußgebiete oder größere Landestheile von Bedeutung sind, einen höhern Beitrag festsetzen.

Sofern die wirklichen Baukosten größer sind als die Voranschläge, so wird nur die in den Voranschlägen bezeichnete Summe in Berechnung gezogen. Für diejenigen Werke, welche zur Unterstützung aus der Hilfsmillion (Art. 2) vorgesehen sind, ist dem vorbezeichneten Beitrag noch ein Zuschuß von 20% des Kostenvoranschlages beizufügen.

Art. 5. Der Bundesrath überwacht die Ausführung der Bauten und Aufforstungen.

Art. 6. Der Unterhalt der erstellten Werke liegt den zunächst beteiligten Kantonen, Gemeinden, Genossenschaften und Privaten ob. Dem Bunde steht jedoch die Berechtigung zu, diesen Unterhalt zu überwachen und nöthigenfalls selbst bezügliche Anordnungen auf Kosten der Unterhaltungspflichtigen zu treffen.

Art. 7. Die Bundesbehörden behalten sich vor, von den Kantonen, welche auf derartige Unterstützungsbeiträge Anspruch machen, weiterhin noch folgende Ausweise zu verlangen:

1. daß die kantonale Forstgesetzgebung die nöthigen Bestimmungen gegen Verminderung des Waldbareals und gegen Devastation der Wälder enthalte;
2. daß die kantonale Wasserbaupolizeigesetzgebung die nöthigen Bestimmungen zum Schutz und Unterhalt der ausgeführten Bauten enthalte;
3. daß auch für die Handhabung dieser Gesetze die angemessenen Einrichtungen getroffen seien.

Art. 8. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Er wird der Bundesversammlung jährlich über den Bestand des Fonds und die aus demselben gemachten Verwendungen Bericht erstatten.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 20. Heumonath 1871.

Der Präsident: A. Brunner.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonath 1871.

Der Präsident: A. Keller.

Der Protokollführer: J. L. Lüscher.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 7. August 1871.

Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Ueber die Verhandlungen in den eidgenössischen Räthen wird in der Zeitschrift ein einläßliches Referat folgen.

Der Forstverein wird durch den Erlaß dieses Gesetzes der Aufgabe entbunden, welche er in Folge der St. Galler Beschlüsse von 1864 übernommen hat. — Er darf mit Befriedigung auf die Jahre zurückblicken, in welchen er durch praktisches, thatsächliches Eingreifen auf dem Gebiete der Wildbach-Verbauungen und der Aufforstungen im Hochgebirge bewiesen hat, daß mit verhältnißmäßig geringen Mitteln Wesentliches geleistet werden kann.

Die eidgenössischen Behörden werden auf breiter Grundlage das angefangene Werk der Landesvertheidigung fortsetzen.

Möge dasselbe zum Segen des Landes gereichen! —

Die Revision der Bundesverfassung ist in den letzten Zeiten auf dem politischen Gebiet mächtig in den Vordergrund getreten. Es werden Aenderungen auf allen möglichen Gebieten des öffentlichen Lebens angestrebt; es war daher ganz natürlich, daß sich auch die Freunde des Forstwesens die Frage stellten: ob es nicht zeitgemäß wäre, bei der Revision der Bundesverfassung die Kompetenzen des Bundes in Sachen der Forst- und Wasserbaupolizei zu erweitern.

Zur Berathung über diesen Gegenstand wurde der Forstverein auf den 19. Februar 1871 außerordentlich zu einer Versammlung nach Olten einberufen und daselbst dann nach einläßlicher und gründlicher Berathung beschlossen, eine Eingabe an die Revisionskommission des Nationalrathes zu richten, mit dem Antrag, es möchte in die neue Bundesverfassung ein Artikel folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen nöthigen schützenden Bestimmungen aufstellen.

Die Verhandlungen vom 19. Februar, sowie der Wortlaut der Eingabe sind im Mai- und Juniheft 1871 enthalten.

Die Kommissionen des Nationalrathes und Ständerathes haben mit Einmüthigkeit diesen Artikel angenommen, unverändert, wie derselbe vom schweizerischen Forstverein vorgeschlagen wurde.

Es steht daher zu hoffen, daß dieser Artikel auch bei der schweizerischen Bundesversammlung und beim Schweizervolk eine gute Aufnahme finden werde.

Diesem Artikel eine gute Aufnahme bei Behörden und Volk zu sichern, ist gegenwärtig die nächste und wichtigste Pflicht aller Freunde des Forstwesens.

Mit Hochschätzung zeichnet

Bern, den 26. August 1871.

Namens des ständigen Komite's:

Der Präsident:

Weber.

Herr Professor Landolt aus Zürich bemerkt Namens der Geschäftsprüfungskommission, daß letztere den betreffenden Bericht nebst der Rechnung einer sorgfältigen Prüfung unterstellt habe und infolge dessen auf Genehmigung, unter warmer Verdankung der vielen Bemühungen des ständigen Comites, antrage. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

2. Berichte der Kommission für Anbauversuche mit ausländischen Holzarten pro 1870 und 1871. Referent: Herr Professor Kopp aus Zürich. Der Bericht pro 1871 lautet folgendermaßen:

An unsern vorjährigen Bericht anknüpfend, haben wir hier zunächst hervorzuheben, daß von den beiden schweizerischen Consulaten in Amerika auch in diesem Jahre beträchtliche Samensendungen uns zugetommen sind. In sehr erfolgreicher Weise hat sich namentlich Herr Consul Francis Berton in San Francisco bemüht, die Bestrebungen des schweizerischen Forstvereins für Verbreitung exotischer Holzarten in der Schweiz zu unterstützen. Er hat zu diesem Zwecke im Juli v. J. einen Aufruf an die Schweizer in Kalifornien erlassen, zur Sammlung und Einsendung von Sämereien von Holzarten, welche in der Schweiz Gedeihen finden. Dieser Aufruf ist uns mit der ersten Samensendung zugetommen und wir glauben denselben zur Kenntniß des schweizerischen Forstvereines bringen zu müssen, da er von einer ächt schweizerischen Gesinnung zeugt und in wenigen Worten treffend die hochwichtige Bedeutung unserer Alpenwälder als die natürlichen Schutzwehren gegen die zerstörenden Gewalten der Alpenwelt zeichnet.

Consulat der schweizerischen Eidgenossenschaft in
San Francisco an die Schweizer in den Pacific-
Staaten von Nordamerika.

Liebe Landsleute!

Jedem Schweizer, er mag einem Kanton angehören, welchem er wolle, ist es wohl bekannt, daß das Abholzen unserer Berge und Zerstören der Waldungen längs der Bergbäche die hauptsächlichste Ursache der häufigen Ueberschwemmungen in unserm Vaterlande geworden sind.

Wohl hat der hohe Bundesrath nach den schrecklichen Verheerungen in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, und Tessin an vielen Orten künstliche Werke errichtet, um künftigen Hochwassern Widerstand zu leisten; allein was vermögen Menschenwerke gegen die allgewaltigen Kräfte der Natur!

Um diesen Troß zu bieten, muß man die Natur selbst zu Hülfe nehmen und durch natürliche Wuhrbauten wieder herstellen, was der Unsinne der Menschen zerstört hat.

Dahin zu gelangen, gibt es nur ein Mittel und solches ist, „die Waldpflanzung auf den Bergen und Bergesabhängen auf's Neue und mit Eifer zu pflegen.“

Hiezu braucht es Sämereien von Holzarten, welche in der Schweiz leicht gedeihen wie z. B. alle Tannen- und Fichtenarten, Rothholz u. s. w. und da wir in einem Lande leben, wo diese und viele andere Baumsorten in Fülle wachsen, so wende ich mich im Namen des Vaterlandes

an alle Schweizer in Kalifornien, Oregon, Washington und Nevada um mir behülflich zu sein, eine schöne Sendung von Sämereien der obgenannten Holzarten dem eidg. Bundesrathe zur Vertheilung an die Kantone zuweisen zu können, welchem natürlicherweise die Namen der Einsender angegeben werden.

Durch Euere Mitwirkung zu diesem wahrhaft segensbringenden Werke werdet Ihr Euch, liebe Landesleute, den Dank des Vaterlandes und Eurer respectiven Gemeinden erwerben und den Ruf als brave Schweizer söhne bethätigen, dessen Ihr Euch zur Zeit der Subskription für die Wasserbeschädigten in der Schweiz so würdig gezeigt.

San Francisco 1 Juli 1870.

Der schweizerische Consul:
sig.: Francis Berton.

~~~~~

Dieser Aufruf hat bei unsern Landesleuten in Californien warmen Anklang gefunden, sodaß es dem Consulate möglich wurde, schon im Februar d. J. eine beträchtliche Sendung von Sämereien durch Vermittlung des Bundesrathes dem schweiz. Forstverein zur Vertheilung an die Kantone zuweisen zu können. Diese erste Sendung enthielt:

- |                                                                                 |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) 29 Loth Samen von Wellingtonia gigantea                                      | } Die beiden Baum- |
| 2) 54 " " von Sequoia sempervirens                                              |                    |
| (Redwod, Bois rouge)                                                            |                    |
| 3) 35 Loth Samen von Manzanita, wahrscheinlich der Gattung Crataegus angehörig, |                    |
| 4) 12 Loth Samen von Pinus insignis, werthvolle Kiefernart.                     |                    |

Der Herr Consul hat in dem Schreiben an den Bundesrath über das Vorkommen und Verhalten dieser Holzarten in Californien einige Notizen gegeben. Wir theilen diese im Anhange mit, verweisen aber auch zugleich auf die ausführliche Beschreibung dieser Holzarten, welche in der schweiz. Forstzeitung Jahrgang 1865 und 1870 enthalten ist. Diese Sämereien sind an die Kantonsforstverwaltungen und an Privaten, welche seit mehreren Jahren von der Kommission Samen für Anbauversuche mit exotischen Holzarten bezogen und Bericht über den Erfolg erstattet haben, vertheilt worden. 17 Kantone der Schweiz sind hiebei betheilt worden.

Dieser Samensendung folgte im April noch eine zweite beträchtlichere. Es enthielt dieselbe 15 Pfd. Samen von Sequoia sempervirens.



In dem dieser Samensendung beigelegten Schreiben hat Herr Consul Berton über diese Holzart neue Aufschlüsse ertheilt, die bei unsern Anbauversuchen volle Berücksichtigung verdienen, indem sie die Lokalitäten der Schweiz näher bezeichnen, wo dieser Riesenbaum Gedeihen finden wird. Diese Angaben, welche in vollem Einklange mit dem Verhalten dieser Holzart in der Ostschweiz stehen und ihre große Empfindlichkeit gegen hohe Kältegrade unzweifelhaft constatiren, haben die Kommission veranlaßt, bei der Vertheilung des Samens der zweiten Sendung nur die Kantone Tessin, Wallis, Waadt und Neuenburg zu berücksichtigen und in dem Schreiben an die betreffenden Behörden und Privaten, denen Samen übermittelt wurde, auf das Verhalten dieser Holzarten zum Klima aufmerksam zu machen.

Von Herrn Ad. de Saussure, inspecteur général des forêts du Canton de Vaud, von Herrn Forstinspektor Ant. de Torrenté in Sitten und von Herrn F. Rusca in Locarno sind diese Samensendungen in freundlichster Weise und unter näherer Mittheilung der getroffenen Anordnungen zu dem Anbauversuche verdankt worden.

Die beiden Samensendungen aus Californien repräsentiren auch nach den im Großhandel geltenden Preisen einen Werth von mindestens 3000 Fr.

Der Same war von ganz vorzüglicher Qualität und hat denn auch ein ausgezeichnetes Keimungsergebniß geliefert.

Auch Herr Generalkonsul Hig in Washington hat sich, wie im vorigen Jahre, so auch dieses Jahr bemüht, durch Zusendung von Samen amerikanischer Holzarten den schweizerischen Forstverein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Herr Consul Hig wählte aber zur Beschaffung des Samens einen andern Weg, als Herr Consul Berton. Er hat hierfür das Agricultur-Departement der vereinigten Staaten Amerika's in Anspruch genommen. Dadurch ist es ihm möglich geworden, mit einer an Arten fast überreichen Sendung von Samen uns zu bescheeren. In zwei Sendungen erhielten wir nämlich Samen von nicht weniger als 130 amerikanischen Baum- und Straucharten. Es kann selbstverständlich nicht in der Absicht des Forstvereines liegen mit allen amerikanischen Holzgewächsen Anbauversuche anzustellen und Arten einzuführen, die nur als botanische Raritäten oder als Ziergewächse Werth haben. Von dieser Ansicht ausgehend und aber auch, weil diese Sämereien nach sorgfältiger Untersuchung zum größern Theil als von nur geringer Keimfähigkeit sich erwiesen, hielten wir es nicht für angemessen, diese Samenarten an die Kantonsforstverwaltungen zu versenden.

(Schluß folgt.)